



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 20/2015

Abt. Akademische Dienste
Köln, den 12. November 2015

INHALT

Deputatsanrechnung an der Deutschen Sporthochschule Köln
hier: Ergänzung des § 2 Absatz 2

Herausgeber: Der Rektor

Aufgrund der am 24. Juni 2009 vom Land NRW verabschiedeten Lehrverpflichtungsverordnung (LVV; s. Amtliche Mitteilung 13/2009) wird die Deputatsanrechnung an der DSHS Köln wie folgt geregelt:

§ 1

Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen

- (1) Die Anrechnungsfaktoren für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden wie folgt angewandt:

Veranstaltungsart	Faktor	Max. TN-Zahl
Vorlesung	1,0	
Seminar	1,0	30
Übung	1,0	30
Kurs	0,67	20
Lehrpraktische Übung	0,67	4
Kursangebot an externem Ort als Blockveranstaltung	0,67	20
Praktikum (Betreuung eines externen Praktikums)	0,1	5
Studienabschlussarbeit		
BA-Thesis	0,1	1
MA-Thesis	0,2	1
Diplomarbeit	0,2	1
Examensarbeit	0,1	1
Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten (zusätzlich zur Präsenzveranstaltung)	0,2 (Erstellung) 0,1 (Betreuung)	
Erstellung und Betreuung von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen	0,2	

Diese Faktoren gelten bis zum Sommersemester 2011 und werden dann einer Überprüfung unterzogen und ggf. angepasst.

§ 2

Deputatskonten

- (1) Entsprechend § 3 Absatz 8 der LVV werden sogenannte Deputatskonten geführt. Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Prorektorin Lehre oder des Prorektors Lehre auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Für Unterschreitungen gilt: Ein Unterschreiten der persönlichen Lehrverpflichtung für bis zur Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung kann für ein Semester bewilligt werden, in Ausnahmefällen für max. zwei Semester. Der Ausgleich ist innerhalb der

folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Ein Forschungssemester wird einer Professorin bzw. einem Professor in der Regel nur bewilligt, wenn das Deputatskonto der Professorin bzw. des Professors mindestens ausgeglichen ist. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Prorektorin Lehre oder der Prorektor Lehre den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.

- Für Überschreitungen gilt: Überschreitungen sind bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden.
- (2) Die Deputatskonten werden von der Stabsstelle QL geführt und geprüft. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter erhalten jedes Semester eine Liste über die geleistete Lehre der Lehrkräfte des Instituts. Diese Liste ist von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter zu prüfen, ggf. zu korrigieren und gegenzuzeichnen. Die Prüfung bezieht sich hierbei auch auf die Richtigkeit der von den Lehrkräften angegebenen Veranstaltungsart. Das Prüfungsamt erstellt zu den Stichtagen 01.05. und 01.11. eine Liste über die Anzahl der abgeschlossenen Abschlussarbeiten die von einer Lehrkraft als Erstgutachterin oder Erstgutachter betreut wurden, differenziert nach Art des Abschlusses. Gezählt werden hierzu alle Arbeiten, die innerhalb des jeweiligen Zeitraumes abgegeben wurden.

§ 3

Institutionelle Lehrverpflichtung

- (1) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren kann jeweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung in der LVV § 3 Absatz Nr. 1 durch die Prorektorin oder den Prorektor Studium und Lehre im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehreinheit¹ 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr.1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen des oder der Betroffenen erfolgen. Anträge auf Reduzierung der Lehrverpflichtung sind von den Professorinnen und Professoren über die Institutsleiterin oder den Institutsleiter an die Prorektorin oder den Prorektor Lehre zu stellen. In dem Antrag ist aufzuzeigen, welche Professorin oder welcher Professor die reduzierte Lehrverpflichtung der Kollegin bzw. des Kollegen durch ein höheres Lehrangebot ausgleicht, und eine schriftliche Einverständniserklärung ist beizulegen.

¹ Lehreinheit ist im Falle der DSHS Köln die gesamte DSHS Köln.

- (2) Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte (außer Professorinnen und Professoren) kann bis zu 50% abweichend von der Lehrverpflichtung, die in der LVV § 3 fixiert ist, durch die Prorektorin oder den Prorektor Studium und Lehre festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat innerhalb des jeweiligen Instituts von einer anderen qualifizierten Lehrkraft, der grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach § 3 der LVV obliegt, übernommen wird. Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung darf nicht gegen den Willen des oder der Betroffenen erfolgen.

§4

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

- (1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 v.H. ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktionen der nichthauptberuflichen Prorektorin oder des nichthauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 v.H. ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 v.H. möglich.
- (2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Anträge auf Reduzierung der Lehrverpflichtung sind mit Begründung über die Prorektorin oder den Prorektor Lehre an das Rektorat zu richten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule vom 02.November 2015.

Köln, den 12.11.2015

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder